

## Merkblatt

### Antrag auf Ausnahme von der Reisegewerbekartenzpflicht nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

### Erläuterungen zur Verwendung des Formulars „Erlaubnis Antrag nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO“

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben u. a. Waren feilbietet (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO). Dafür ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich. Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO).

#### zu 1.) Antragsteller/-in

Da Gewerbetreibende nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die gewerbliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG; GdBV) ausgeübt, sind Gewerbetreibende der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person Nr. 1 und Nr. 2 des Formblattes gesondert auszufüllen.

Ausländische Staatsangehörige haben zusätzlich zu den Angaben über die Aufenthaltserlaubnis eine Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Soweit jemand mit einer Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss die vollständige Ablichtung des Handelsregistrauszuges beigefügt werden.

#### zu 2.) Fragen zur Zuverlässigkeit

Falls eine oder mehrere Fragen mit ja beantwortet werden, ist - soweit bekannt - das Aktenzeichen und die das Verfahren führende Behörde anzugeben.

#### zu 4.) Fragen zur geplanten Tätigkeit

Der Antrag ist an die Stadt Regensburg zu übermitteln, wenn die Tätigkeit in Regensburg geplant wird.

### Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf telefonisch von der Sachbearbeitung:

0941/507-1327  
0941/507-2323  
0941/507-2327  
0941/507-5322